

Hallenordnung

für die Benutzung der 2-fach-Sporthalle der Stadt Würth a. Main

(Hallenordnung zur 2-fach-Sporthalle – SH/HO –)

vom 24.07.2008

Aufgrund von Art. 21 und 22 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Stadt Würth a. Main – nachfolgend Stadt genannt - folgende Hallenordnung:

Nr. 1 Gegenstand; Öffentliche Einrichtung

¹Die Stadt betreibt und unterhält eine 2-fach-Sporthalle als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheit der Benutzer dient.

Nr. 2 Benutzungsrecht

(1) ¹Die 2-fach-Sporthalle steht während der öffentlichen Betriebszeiten jedermann mit gültiger Belegungsbuchung für wiederkehrende Nutzungen bzw. mit gültigem Mietvertrag für einmalige Nutzungen zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Hallenordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. ²Die Belegungsbuchung bzw. der Mietvertrag sind dem Hallenhausmeister auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) ¹Soweit die Mietgegenstände für einmalige Nutzungen (= Nutzungen außerhalb des Sportunterrichts, des Trainings- bzw. Übungsbetriebs oder von Rundenspielen) in Anspruch genommen werden sollen, ist der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages mit der Stadt erforderlich. ²Für wiederkehrende Nutzungen genügt eine von der Stadt bestätigte Belegungsbuchung.

(3) ¹In der Sporthalle (Einheit 1 und 2) sind ausschließlich sportliche Nutzungen zulässig. Der Speisesaal, die Küche, das Getränkelager und der Mehrzweckraum der Offenen Ganztageschule stehen sowohl als Ergänzungsräume für sportliche Veranstaltungen als auch - unabhängig von sportlichen Nutzungen der Sporthalle (Einheit 1 und 2) - für eigenständige kulturelle Veranstaltungen der Vereine und Verbände, nicht jedoch für rein private Veranstaltungen zur Verfügung.

(4) ¹Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung der 2-fach-Sporthalle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (u.a. Sportlehrer oder Übungsleiter) gestattet. ²Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch der 2-fach-Sporthalle einer Aufsicht bedürfen.

(5) ¹Der Konditionsraum darf wegen der dort bestehenden erhöhten Unfallgefahr nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters benutzt werden. ²Einzelpersonen ist die Benutzung nicht gestattet.

(6) ¹Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb der 2-fach-Sporthalle Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

Nr. 3 Benutzung durch geschlossene Gruppen

(1) ¹Diese Hallenordnung gilt entsprechend für die Benutzung durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass für jede Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson (Sportlehrer oder Übungsleiter) zu bestellen und dem Hausmeister zu benennen ist. ²Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Hallenordnung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des Hausmeisters, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt

daneben unberührt. ³Die Aufsichtsperson betritt als erste die 2-fach-Sporthalle und verlässt sie als letzte Person, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der 2-fach-Sporthalle überzeugt und den Belegungsnachweis (s. Nr. 12) ausgefüllt und unterschrieben hat.

(2) ¹Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Belegungszeiten besteht nicht.

Nr. 4 Betriebszeiten

(1) ¹Die Betriebs(Öffnungs-)zeiten der 2-fach-Sporthalle werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag im Eingangsbereich der 2-fach-Sporthalle bekannt gemacht. ²Die Stadt behält sich vor, den Betrieb der 2-fach-Sporthalle aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) ¹Die 2-fach-Sporthalle kann frühestens eine viertel Stunde vor dem Beginn der gebuchten Belegungszeit betreten werden. ²Spätestens eine halbe Stunde nach dem Ende der gebuchten Belegungszeit muss die 2-fach-Sporthalle wieder verlassen sein.

(3) ¹Die Benutzung der Tiefgarage ist aus Lärmschutzgründen nur bis 22.30 Uhr, sonntags nur bis 20.30 Uhr gestattet. ²Ab diesem Zeitpunkt wird vom Hausmeister das Rolltor geschlossen.

Nr. 5 Hallenzugang

(1) ¹Die Hallenzugangskontrolle erfolgt mittels EDV-gestützter Kennkarten (elektronische Schlüssel), die an die verantwortliche Begleit- bzw. Aufsichtsperson herausgegeben werden.

(2) ¹Während der gebuchten Belegungszeiten zuzüglich einer viertel Stunde davor und einer halben Stunde danach können mit dieser Karte über den Kartenleser die Eingangstüre und alle gebuchten Haupt- und Nebenräume geöffnet und verschlossen werden. ²Diese Arbeiten dürfen nur von den verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen wahrgenommen werden.

(3) ¹Die Notausgänge können von innen jederzeit geöffnet werden. ²Die verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen haben Sorge dafür zu tragen, dass die Notausgangstüren nur in Notfällen benutzt werden.

(4) ¹Die Notausgänge und die Rettungs- und Fluchtwege sind von Gegenständen freizuhalten.

Nr. 6 Brandschutzordnung

¹Die Brandschutzordnung ist von den verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen zu lesen und unterschrieben zu bestätigen. ²Die Benutzer sind durch den Brandschutzbeauftragten der Stadt jährlich vor Beginn des Betriebsjahres in die Inhalte der Brandschutzordnung einzuweisen.

Nr. 7 Bekleidung

(1) ¹Die Benutzung der Sporthalle (Einheit 1 + 2) ist nur in allgemein üblicher Sportkleidung gestattet. ²Der hochwertige Hallensportboden und die zwischen den Umkleiden und der Halle liegenden Turnschuhgänge dürfen nur mit sauberen und nicht färbenden Sportschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. ³Die Sportschuhe dürfen erst in den Umkleiden angezogen werden. ⁴Die mitgebrachten Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen auszuziehen.

(2) ¹Verstöße haben zwingend den Verweis aus der 2-fach-Sporthalle bzw. die Verweigerung des Zutritts zur 2-fach-Sporthalle durch den Hausmeister zur Folge.

Nr. 8 Verhalten

(1) ¹Die Benutzer haben auf die Bedürfnisse der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. ²Insbesondere haben sich

die Benutzer so zu verhalten, dass kein anderer Mitbenutzer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) ¹Die Räume und Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. ²Die Umkleiden und Duschräume sind sauber zu halten. ³Beschädigungen, Verunreinigungen oder Verlust verpflichten zum Schadensersatz.

(3) ¹Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Verwendung von Klebe- und Haftmitteln (Harz usw.),
- b) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- c) Rauchen und Kaugummiabwurf in allen Räumen,
- d) Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren,
- e) Umkleiden außerhalb der Umkleide- und Sportlehrerräume,
- f) Ballspiele außerhalb der Sporthalle (Einheit 1 + 2),
- g) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen) außerhalb der Umkleideräume,
- h) Liegenlassen von Wertsachen in den Umkleiden,
- i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.

(4) ¹Speisen dürfen nur im Speisesaal bzw. im Mehrzweckraum der Offenen Ganztageschule eingenommen werden. ²Bei Sportveranstaltungen dürfen sie ausnahmsweise auch auf die Tribüne mitgenommen und dort eingenommen werden.

Nr. 9 Sportgeräte

(1) ¹Um die Sicherheit zu gewährleisten, beobachten und überprüfen die verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen die Sportgeräte laufend.

(2) ¹Beschädigungen oder auftretende Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. ²Die Schäden sind im Belegungsprotokoll nach Nr. 12 festzuhalten. ³Dabei sind Ursache und Verursacher anzugeben.

(3) ¹Die Sportgeräte sind vor ihrer Benutzung von den verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen stets zu überprüfen. ²Diese sind auch für die Aus- und Rückgabe der Sportgeräte verantwortlich.

(4) ¹Der Auf- und Abbau der Sportgeräte hat jeweils unter Anleitung der verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen zu erfolgen.

(5) ¹Bälle dürfen nur im sauberen Zustand verwendet werden. ²Die Verwendung von Bällen, die im Freien benutzt wurden, ist unzulässig.

(6) ¹Um den Trennvorhang und die Decke zu schonen, ist es nach Möglichkeit zu vermeiden, Bälle an die Decke und den Trennvorhang zu schießen oder zu werfen.

(7) ¹Sportgeräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend, d.h. sachgemäß verwendet werden. ²Für die sachgerechte Verwendung der Sport-, Turn- und Kleingeräte sind die Begleit- bzw. Aufsichtspersonen verantwortlich.

(8) ¹Nach Gebrauch und Abbau werden die Sportgeräte unverzüglich an ihre Aufbewahrungsstellen in den Geräteraum zurückgebracht.

Nr. 10 Technik, Regieraum

(1) ¹Die Bedientableaus für Beleuchtung und Heizung, die ELA-Anlage mit Lautsprechereinrichtungen, der Trennvorhang und die Ballfangnetze sowie sämtliche technische Anlagen innerhalb und außerhalb des Re-

gieraumes bedient der Hausmeister oder nach entsprechender Einweisung autorisierte Personen. ²Jugendlichen und Kindern ist die Bedienung untersagt.

(2) ¹Das Betreten des Regieraumes ist nur dem Hausmeister oder autorisierten Personen gestattet.

(3) ¹Nach Beendigung der Benutzung haben die verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist und die Räumlichkeiten wieder verschlossen sind.

Nr. 11 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss, Hausrecht

(1) ¹Der Hausmeister hat für die Sicherheit der Benutzer und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. ²Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) ¹Personen, die gegen die in Nr. 8 dieser Hallenordnung niedergelegten Verhaltensregelungen oder gegen andere Bestimmungen dieser Hallenordnung, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus der 2-fach-Sporthalle verwiesen werden; bereits entrichtete Mietpreise werden nicht erstattet.

(3) ¹Der Hausmeister übt das Hausrecht in der 2-fach-Sporthalle aus. ²Widersetzungen bei Verweisungen aus der 2-fach-Sporthalle nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

Nr. 12 Belegungsnachweis

¹Die jeweils verantwortliche Begleit- bzw. Aufsichtsperson bestätigt die Nutzung der 2-fach-Sporthalle sowie alle damit zusammenhängenden besonderen Vorkommnisse (z.B. festgestellte Mängel, Unfälle) durch Eintragung in den dazu im 1. Hilfe-/Sportlehrerraum aufliegenden Belegungsnachweis.

Nr. 13 Haftung

(1) ¹Die Benutzung der 2-fach-Sporthalle geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt und des Hausmeisters zu beachten hat.

(2) ¹Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der 2-fach-Sporthalle ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) ¹Den Benutzern wird in diesem Zusammenhang der Abschluss einer entsprechenden und ausreichenden Versicherung empfohlen.

Nr. 14 Ergänzende Bestimmungen

¹Soweit in dieser Hallenordnung nichts bzw. nicht Gegenteiliges geregelt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des Nutzungs-, Vermietungs- und Mietpreiskonzepts, insbesondere die Belegungs- und Nutzungsbedingungen.

Nr. 15 In-Kraft-Treten

¹Diese Hallenordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Würth a. Main, den 24.07.2008

.....
Dotzel, 1. Bürgermeister